

Analog berechnen

Berechnung von Leistungen, die nach 1988 Praxisreife erlangt haben

Die analoge Berechnung zahnärztlicher Leistung wirft in der Praxis immer wieder Fragen auf. Solche Leistungen müssen mit Leistungen aus der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) nach Art, Kosten- und Zeitaufwand vergleichbar sein.

Die Entwicklung in der modernen Zahnmedizin steht nie still. Wissen und Möglichkeiten schreiten immer schneller voran. Dem kann eine über 20 Jahre alte GOZ nicht Rechnung tragen. Dies wird zwar seitens der Politik oft bezweifelt, aber alleine die in der Honorarordnung der Zahnärzte geschaffene wissenschaftliche Neubeschreibung der Zahnheilkunde zeigt den Nachholbedarf gegenüber der alten GOZ 1988 – auch und gerade in Kombination mit dem Kalkulationsraster zur betriebswirtschaftlichen Erbringung einer dort beschriebenen Leistung.

Abrechnung als Patientenschutz

Eine fundierte Auseinandersetzung mit der Abrechnung privater Leistungen ist aus Gründen des Patientenschutzes notwendig. Die Transparenz des Abrechnungsgeschehens ist Dreh- und Angelpunkt zur Vermeidung von Schwierigkeiten bei der Erstattung. In der Regel weiß der Patient nicht, welchen Vertrag mit welchen Einschränkungen er vor vielen Jahren abgeschlossen hat. Verweigert die private Krankenversicherung die Erstattung, lesen viele Versicherte erstmals das Kleingedruckte in den Versicherungsbedingungen.

So ist die analoge Berechnung von Leistungen, die nach 1988 die Praxisreife erlangt haben und in der GOZ 1988 nicht beschrieben sind, schon oftmals ein Zankapfel geworden. Gemäß Paragraph 6 Absatz 2 GOZ können „Selbständige zahnärztliche Leistungen, die erst nach Inkrafttreten dieser Gebührenordnung auf Grund wissenschaftlicher Erkenntnisse entwickelt werden, (...) entsprechend einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung des Gebührenverzeichnisses für zahnärztliche Leistungen berechnet werden“. Im Einzelnen bedeutet dies:

- Zahnärztliche Leistungen nach Paragraph 6 Absatz 2 GOZ sind entsprechend einer nach Art sowie Kosten- und Zeitaufwand vergleichbaren Leistung aus der GOZ zu berechnen. Daraus folgt, dass in der

Rechnung der Zusatz „entsprechend“ oder „analog“ vor der als analog ausgesuchten Leistung steht.

- Eine freie Berechnung, wie zum Beispiel Pauschalen, durch den Zahnarzt scheidet aus.
- Für die Berechnungsfähigkeit der Leistung kann nicht Voraussetzung sein, dass alle Voraussetzungen gemeinsam und im gleichen Maße vorliegen.

Vergleichbarkeit nach Art: Es sind Leistungen in Betracht zu ziehen, die dem Behandlungsverlauf der neuen Leistung angenähert sind und die Schwierigkeiten der Erbringung berücksichtigen. Es sollen möglichst solche Leistungen ausgewählt werden, die zum gleichen Behandlungsbereich der GOZ gehören.

Vergleichbarkeit nach Kostenaufwand: Die bei der neuen Leistung anfallenden wirtschaftlich nötigen Behandlungskosten sind den Kosten einer möglichen Analogieleistung gegenüberzustellen. Bei der Auswahl der Gebührenposition sind die Vorschriften des Paragraphen 10 Absatz 3 Satz 1 GOZ (Steigerungsfaktor) zu beachten. Der Kostenaufwand bezieht sich auf die verbrauchten, nicht umlagefähigen Materialien, Geräte und Instrumente, beziehungsweise auf zusätzlich notwendige Geräte und Instrumente.

Vergleichbarkeit nach Zeitaufwand: Der Zeitaufwand der neuen Leistung muss mit einer in der GOZ enthaltenen Leistung vergleichbar sein. Da es in der GOZ keine Sollzeiten gibt, ist der individuelle Aufwand subjektiv vom Zahnarzt zu bestimmen und zu vergleichen.

Die analoge Abrechnung wird nicht immer konsequent an den oben genannten Kriterien ausgerichtet. Schwierigkeiten ergeben sich dabei oft aus Missverständnissen der Vergleichbarkeit. So ist hier eine Erhöhung des Steigerungssatzes bei der Analogie aufgrund der die Analogie auslösenden neuen Technik nicht möglich. Die Voraussetzungen für eine Steigerung des Satzes sind weiterhin gemäß Paragraph 5 GOZ in der Person des Patienten und der Schwierigkeit gegeben. Unter Berücksichtigung der genannten Grundsätze steht der Abrechnung neuer Leistungen zu betriebswirtschaftlich sinnvollen Honoraren nichts mehr im Wege.

Dr. Christian Öttl
Mitglied des Vorstands
Referent Honorierungssysteme der BLZK